

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER POSCHACHER NATURSTEINWERKE GMBH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte und Angebote über die Lieferungen von Waren und/oder die Erbringung sonstiger (Dienst-) Leistungen, die zwischen einem Kunden („Vertragspartner“) und der Poschacher Natursteinwerke GmbH („Poschacher“) geschlossen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Entgegen stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen (zB Angebots- oder Einkaufsbedingungen) des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht, auch soweit einzelne Bestimmungen in den AGB von Poschacher nicht enthalten sein sollten. Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie durch Poschacher ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen (Verkaufs-)Abteilung bzw von zuständigen Verkäufere von Poschacher schriftlich (zB auch per E-Mail oder Telefax) bestätigt sind. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn der Vertragspartner die zuständige Abteilung bei Poschacher unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

4. Alle Angebote von Poschacher sind unverbindlich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Diese AGB sind auch auf alle Folgegeschäfte mit dem Vertragspartner anwendbar, selbst wenn sie für diese nicht jedes Mal gesondert vereinbart werden.

§ 2 Preise

Alle Preisangaben sind bis zur Bestellbestätigung unverbindlich und verstehen sich grundsätzlich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Werden spätere Änderungen der Angebotsunterlagen vom Vertragspartner gewünscht oder notwendig oder ändern sich Maß, Anzahl, Gewicht, Bearbeitung etc, ist Poschacher zu einer entsprechenden Erhöhung oder Minderung des Preises berechtigt. Es sind stets Einzelpreise maßgebend, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind alle Rechnungen sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Jegliche Abweichung von vorstehenden Zahlungsbedingungen muss schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Lieferung, Gefahrtragung, Lagerkosten, Erfüllungsort

1. Vereinbart wird die Lieferung ab Werk von Poschacher in A-4222 Langenstein oder ab dem jeweiligen Erzeugerstandort. Die Beförderung einschließlich der Be- und Entladung (auch bei Transporten mit der Bahn) erfolgt stets auf Rechnung des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware beim Vertragspartner frei Bordsteinkante auf diesen über. Bei Anlieferung mit LKW wird eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKW mit Anhänger vorausgesetzt.

2. Die Rücksendung der Ware ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Poschacher zulässig. Gefahr und Kosten für die Rücksendung trägt der Vertragspartner.

3. Vertragspartner, die Waren ohne bestimmten Liefertermin bei Poschacher bestellen, erhalten von Poschacher eine Versandanzeige, dass die Ware abholbereit ist. Der Vertragspartner hat die Ware längstens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Versandanzeige bei Poschacher abzuholen, widrigenfalls Poschacher berechtigt ist, dem Vertragspartner Lagerkosten in Höhe von EUR 10,- zzgl USt pro Palette [Alternative: in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme] pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Ware beim Vertragspartner zum vereinbarten Lieferdatum nicht zugestellt werden kann oder dieser die Ware, ohne dazu berechtigt zu sein, nicht annimmt. In solchen Fällen trägt der Vertragspartner über die sonstigen Folgen eines Annahmeverzuges die dadurch entstehenden Transport-, Manipulationskosten etc.

4. Als Erfüllungsort für Reklamationen wird, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, der Standort von Poschacher in A-4222 Langenstein vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zum Vertragspartner auf dessen Kosten geliefert wird.

§ 5 Lieferfristen

1. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und evtl zu leistenden Anzahlungen, welche gesondert vereinbart werden.

2. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie zB höhere Gewalt, Betriebsstörungen bei Poschacher oder Vorlieferungsfristen der Rohmaterialien, Fehlfällen des Werkstoffes (Ausschuss usw) etc; in diesen Fällen gilt eine angemessene Verlängerung zwischen den Vertragspartnern als vereinbart.

3. Überschreitungen der Lieferfristen berechtigen den Vertragspartner nur dann zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, wenn die Lieferverzögerung auf ein grob schuldhaftes Verhalten von Poschacher zurückzuführen ist und auch nur dann, wenn bei Überschreitung schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und diese von Poschacher nicht gewahrt wurde. Teillieferungen sind zulässig.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, werden von Poschacher nicht vertreten und können nicht zum Verzug von Poschacher führen.

5. Die Angemessenheit von (Nach-)Fristen beurteilt sich danach, in welchem Zeitraum die bestellte Ware von Poschacher geliefert werden kann. Für Waren, die Poschacher zB aus Übersee (China etc) bezieht, gelten jedenfalls solche Nachfristen als angemessen, dass die Waren neuerlich von Übersee mit den üblichen Transportmitteln bezogen werden können.

§ 6 Rechte am Vertragsgegenstand, Ansprüche Dritter

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass durch die Poschacher von ihm für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder sonstigen Vorgaben die Rechte von Dritten (Immaterialgüterrechte, Urheberrechte, Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc) nicht verletzt werden. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte hat der Vertragspartner Poschacher unverzüglich zu unterrichten.

2. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen, wie in Abs 1 ausgeführt, behauptet werden oder tatsächlich eingetreten sein, ist der Vertragspartner verpflichtet, Poschacher ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

3. Der Vertragspartner hält Poschacher hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Lieferungen und sonstigen Leistungen von Poschacher schad- und klaglos.

§ 7 Urheberrecht

Entwürfe und Ideen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Poschacher weder durch den Vertragspartner noch durch Dritte ausgeführt werden. Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Modelle, Konstruktionen sowie Arbeits- und Produktionsverfahren von Poschacher dürfen weder nachgebildet noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nachahmungen, auch solche mit unwesentlichen Änderungen der Form und Maßverhältnisse, sind nicht gestattet.

§ 8 Rügepflicht, Gewährleistung und Schadenersatz, Leasio enormis

1. Der Vertragspartner hat die Ware im Sinne der §§ 377 f UGB nach Ablieferung, jedenfalls aber vor der Verlegung auf Mängel, Vollständigkeit, Beschaffenheit und Richtigkeit zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder sonstige Abweichungen zur Bestellung hat der Vertragspartner gegenüber Poschacher binnen 14 Tagen nach Ablieferung, jedenfalls aber vor der Verlegung schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel oder sonstigen Abweichungen zur Bestellung anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Mängelrüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f ABGB) nicht mehr geltend machen. Die Reklamation von bereits verlegter oder bearbeiteter Ware ist ausgeschlossen.

2. Behebbarer Mängel können nach der Wahl von Poschacher durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung behoben werden; gleiches gilt für Schadenersatzansprüche, insbesondere solche nach § 933a ABGB. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Abnahme, Lieferungen oder sonstige Leistungen wegen nur geringfügiger Mängel abzulehnen. Ist die Beseitigung eines Mangels nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, kann sie durch Poschacher verweigert werden. In diesem Fall und, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren, es sei denn, Poschacher stimmt einer Wandlung zu.

3. Die Haftung von Poschacher für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann Schadenersatzansprüche, insbesondere solche nach § 933a ABGB, die auf die Behebung des Mangels abzielen, erst dann geltend machen, wenn Poschacher mit der Behebung des Mangels in Verzug ist.

4. Die Anwendung des § 933b ABGB wird zwischen Poschacher und dem Vertragspartner einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Im Falle unberechtigter Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist Poschacher berechtigt, dem Vertragspartner die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Die Anwendung des § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) wird zwischen Poschacher und dem Vertragspartner einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Poschacher behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und an den durch Be- und Verarbeitung entstehenden Waren bis zur Erfüllung aller bereits gegen den Vertragspartner bestehenden Forderungen vor. Der Vertragspartner ist bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an Dritte zu überbinden und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren in seinen Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen ausdrücklich als unter Eigentumsvorbehalt stehend zu kennzeichnen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, Poschacher von sämtlichen Maßnahmen oder Ansprüchen Dritter, welche den Eigentumsvorbehalt gefährden könnten, unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten für Interventionen und Abwehrmaßnahmen, die Poschacher für erforderlich erachtet, um den Eigentumsvorbehalt von Poschacher durchzusetzen.

2. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist Poschacher ohne weitere Mahnung berechtigt, ihr Eigentum in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Vertragspartners abzutransportieren, ohne dass darin ein Rücktritt vom Kaufvertrag liegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Forderungen von Poschacher. Der Vertragspartner bleibt zur Erfüllung verpflichtet.

§ 10 Datenschutz, Adressenänderung, Revision der AGB

1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse etc zum Zweck der Auftragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbezwecke, etwa der Zusendung von Angeboten, Werbematerial und Newsletter in Papier und elektronischer Form gespeichert und verarbeitet werden; ferner zu Referenzzwecken, nämlich um auf zum Vertragspartner bestehende oder vormals bestandene Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass ihm Werbung in elektronischer Form bis auf schriftlichen Widerruf zugesendet wird.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Poschacher Änderungen der (Liefer-)Adresse bekanntzugeben, solange das mit dem Vertragspartner abgeschlossene Rechtsgeschäft noch nicht beendet ist. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Mitteilung, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Vertragspartners gesendet werden. Darüber hinaus trägt der Vertragspartner alle im Zusammenhang mit der Unterlassung der Mitteilung einer geänderten (Liefer-)Adresse verbundenen Kosten.

3. Die Bestimmungen dieser AGB können von Poschacher jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen durch Zusendung des Vertragstextes an eine vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail, so gelten die Änderungen als angenommen. Im Fall des fristgerechten Widerspruchs eines Vertragspartners besteht das Vertragsverhältnis zwischen diesem Vertragspartner und Poschacher gemäß den AGB in der Fassung vor der kundgemachten Änderung fort.

§ 11 Konsumentenschutz

Für Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten diese AGB nur, soweit sie zwingenden Verbraucherschutzvorschriften nicht widersprechen. Verbraucher werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass Ihnen bei allen Vertragsabschlüssen, welche außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Poschacher geschlossen werden, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag aus den in § 3 Abs 1 und 2 KSchG genannten Gründen zusteht; § 3 Abs 3 KSchG gilt unbeschadet. Das Rücktrittsrecht ist binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber Poschacher zu erklären.

§ 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz vereinbart.

2. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Ausgeschlossen sind allfällige im österreichischen Recht bestehende Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt für Lücken.